

---

# Statuten des Schweizerischen Trägervereins für Berufs- und höhere Fachprüfung in Human Resources

Herausgeber:

**HR Swiss**

Schweizerische Gesellschaft  
für Human Resource Management

**KV Schweiz**

**Schweizerischer Arbeitgeberverband**

**swisstaffing**

Verband der Personaldienstleister  
der Schweiz

**VPA**

Verband der Personal- und Ausbildungs-  
fachleute

**VSAA**

Verband schweizerischer Arbeitsämter

Die Formulierungen im Text beschränken sich ausschliesslich aus Gründen der Lesbarkeit auf die männliche Form

## **Name/ Sitz**

### **Art. 1**

Unter dem Namen

Schweizerischer Trägerverein für Berufs- und höhere Fachprüfungen in  
Human Resources

Association faitière suisse pour les examens professionnels et  
supérieurs en Human Resources

Associazione promotrice svizzera per gli esami professionali e superiori  
in Human Resources

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen  
Zivilgesetzbuches (ZGB). Seine Dauer ist nicht beschränkt.

Der Sitz befindet sich am Ort der gewählten Geschäftsstelle.

## **Zweck**

### **Art. 2**

Der Trägerverein setzt sich zum Ziel, die Berufs- und höheren Fachprüfungen  
und etwaige weitere Prüfungen in Human Resources Gebieten zu fördern,  
durchzuführen und zu koordinieren.

Im Interesse der Qualitätssicherung unterhält sie enge Kontakte zu den  
Ausbildungsstätten, die Ausbildungen und Vorbereitungskurse für die  
Prüfungen durchführen.

*Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.*

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Trägerorganisation:

Es können Verbände oder Organisationen mit gesamtschweizerischer  
Ausrichtung, die sich mit Berufsbildung im Human Resources befassen oder  
daran direkt interessiert sind, Mitglied des Trägervereins werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Delegiertenversammlung  
auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Der  
Austritt kann, wenn er spätestens sechs Monate vorher eröffnet wird, auf  
Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf  
Antrag des Vorstandes ohne Angabe von Gründen durch die  
Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten  
erfolgen.

## **Organe**

### **Art. 4**

Die Organe des Trägervereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Prüfungskommissionen

### **Delegiertenversammlung (DV)**

#### **Art. 5**

Die DV ist das oberste Organ der Trägerverein. Die DV wird durch den Präsidenten des Vorstandes des Trägervereins, unter Angabe der Traktanden, schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Mindestens zwei Delegierte können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Geschäfte der DV können ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege abgewickelt werden, sofern kein Delegierter Antrag auf mündliche Erörterung stellt.

Die DV umfasst maximal 15 Delegierte. Folgende Mitglieder sind mit einer qualifizierten Anzahl an Delegierten im Trägerverein vertreten:

- HR Swiss, Schweizerische Gesellschaft für Human Resources Management, 4 Delegierte
- KV Schweiz, 1 Delegierter
- Schweizerischer Arbeitgeberverband 2 Delegierte
- Swisstaffing, 1 Delegierter
- Verband der Personal- und Ausbildungsfachleute (VPA), 2 Delegierte
- Verband schweizerischer Arbeitsämter (VSAA), 1 Delegierter

Weitere Mitglieder haben Anrecht auf je einen Delegierten.

An der Teilnahme der DV verhinderte Delegierte können sich durch andere Delegierte vertreten lassen.

Die Delegierten müssen über die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse verfügen, aktiv im Berufsleben stehen und mit Personal- und Bildungsfragen vertraut sein. Die Gesamtheit der Delegierten der Mitglieder bildet die DV. Der Präsident des Trägervereins führt den Vorsitz.

### **Art. 6**

Die DV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Verabschiedet Strategie und Ziele, die zur Zweckerfüllung nach Artikel 2 der Statuten erforderlich sind
- b) Wählt den Präsidenten für eine Amtsdauer von 3 Jahren, Wiederwahl ist möglich
- c) Wählt den Vorstand für eine Amtsdauer von 3 Jahren, Wiederwahl ist möglich
- d) Wählt die Geschäftsstelle und einen administrativen Prüfungsleiter auf Antrag des Vorstandes
- e) Wählt die Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich
- f) Legt allfällige Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes fest
- g) Verabschiedet den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget und entlastet den Vorstand
- h) Bestimmt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Entscheidet über Statutenänderungen

### **Vorstand**

#### **Art. 7**

Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- 4 Vorstandsmitglieder

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Prüfungskommissionen mit beratender Stimme teil.

Die Trägervereine haben Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden oder Kommissionen einsetzen und ihnen die nötigen Befugnisse übertragen.

*Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.*

### **Art. 8**

Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Die Erarbeitung der Strategien und Ziele, die zur Zweckerfüllung nach Art. 2 erforderlich sind, zuhanden der DV
- b) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der DV
- c) Die Überwachung der finanziellen Führung des Vereins
- d) Den Erlass und die Änderungen der Prüfungsreglemente und Wegleitungen auf Antrag der Prüfungskommissionen
- e) Antrag zuhanden der DV auf Wahl der Geschäftsstelle und eines administrativen Prüfungsleiters
- f) Wahl der Präsidenten der Prüfungskommissionen und Wahl der Prüfungskommissionsmitglieder
- g) Die Festsetzung der Prüfungsgebühren im Rahmen der Gebührenregelung des BBT
- h) Die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Prüfungskommission und der Experten
- i) Die Regelung der Unterschriftsberechtigung
- j) Die Bezeichnung von Kommission zu Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 und die Wahl von deren Vorsitzenden und Mitgliedern

### **Geschäftsstelle**

#### **Art. 9**

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Die Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie entsprechender Massnahmen zur Umsetzung nach Vorgabe des Vorstandes
- b) Die Abwicklung aller operativen Geschäfte im Rahmen der genehmigten Strategien, Konzepte, Ziele und Budgets
- c) Koordination und operative Durchführung der von der Trägerschaft angebotenen Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Prüfungskommissionen
- d) Betreuung und Unterstützung der Organe, Kommissionen und Experten
- e) Die Sicherung von Verbindungen und Informationen nach innen und aussen (Netzwerkentwicklung)
- f) Die Teilnahme an den Sitzungen der Organe und Kommissionen mit beratender Stimme
- g) Protokollführung an DV und Vorstandssitzungen
- h) Administrative Führung der Vereinsbuchhaltung und der damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten
- i) Anlauf- und Auskunftsstelle für Prüfungsinteressenten und Prüfungsteilnehmer
- j) Die Kontaktpflege zu Ausbildungsanbietern

Die Prüfungsleitung wird in Absprache mit dem Vorstand festgelegt, falls der gewählte Prüfungsleiter verhindert ist.

## **Kontrollstelle**

### **Art. 10**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erstattet der DV Bericht.

Das Mandat der Kontrollstelle kann von der DV zwei natürlichen Personen oder auch einer juristischen Person übertragen werden.

## **Prüfungskommissionen**

### **Art. 11**

Für die Durchführung der Prüfung wird für jede Prüfungsart eine Prüfungskommission eingesetzt. Sie ist dem Vorstand unterstellt. In den Prüfungskommissionen dürfen keine Vertreter (Schulleiter, Leiter von entsprechenden Ausbildungsgängen, Referenten etc.) von Ausbildungsinstitutionen, welche Ausbildungen oder Vorbereitungen auf die von der Trägerschaft durchgeführten Prüfungen anbieten, Einsitz nehmen.

Die Prüfungskommission ist verantwortlich für:

- a) Erstellung der Prüfungen, respektive der Prüfungsaufgaben
- b) Rekrutierung der fachlich geeigneten Prüfungsexperten
- c) Durchführung, Korrektur und Bewertung der Prüfung
- d) Behandlung von Rekursen
- e) Anträge für die Anpassung von Reglementen und Wegleitungen zu Handen des Vorstandes

Die Präsidenten der Prüfungskommissionen stellen ihre Kommissionen aufgrund der Bedürfnisse der entsprechenden Prüfung zusammen und unterbreiten dem Vorstand die Kommissionsmitglieder (Fachbereichsleiter) zur Wahl. Die Mitarbeit in einer Prüfungskommission ist an keine Amtsdauer gebunden.

## **Finanzen**

### **Art. 12**

Der Trägerverein kann Mitgliederbeiträge erheben. Er finanziert sich ausschliesslich aus allfälligen Mitgliederbeiträgen, Prüfungsgebühren und etwaigen Zuwendungen. Er muss selbsttragend sein.

Die Aufteilung des finanziellen Engagements entspricht dem Stimmenverhältnis der Vereinsmitglieder in der DV. Der Trägerverein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

*Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.*

Diese Statuten treten per 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. Februar 2000.

Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 31. August 2004 genehmigt. Die Änderungen wurden an der Delegiertenversammlung vom 21. März 2005 und 5. August 2005 genehmigt.

Die Änderungen in Zusammenhang mit der Aufnahme des VSAA wurden an der Delegiertenversammlung vom 2. April 2007 genehmigt.

Die zusätzlichen Bestimmungen des Kantonalen Steueramtes wurden an der Delegiertenversammlung vom 31. März 2008 genehmigt.

*Zürich, 31. März 2008*

Der Präsident/ Vorsitzender  
Urs Hofmann

Die Protokollführerin  
Bettina Bertschinger

-----

-----